



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 8

Freitag, 21. Mai 2004

44. Jahrgang

Kommunalverwaltung

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Haidmühle, Landkreis Freyung-Grafenau und des gemeindefreien Gebietes Frauenberger- und Duschlberger Wald Vom 6. Mai 2004 S. 59

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Tiefenbach und der Stadt Passau über die Übernahme der Wasserversorgung der Gemeinde Tiefenbach..... S. 59

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Landshut für das Haushaltsjahr 2004 S. 61

Schulwesen

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG -, BayRS 2230-1-1-K; Bildung von Fachsprengeln für den Ausbildungsberuf „Zimmerer“ S. 62

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung..... S. 62

Kommunalverwaltung

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Haidmühle, Landkreis Freyung-Grafenau und des gemeindefreien Gebietes Frauenberger- und Duschlberger Wald Vom 6. Mai 2004

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung und Art. 8 und 9 der Landkreisordnung erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung (230-1402.104-87):

§ 1

(1) In die Gemeinde Haidmühle wird aus dem gemeindefreien Gebiet Frauenberger- und Duschlberger Wald das Flurstück Nr. 372/1 der Gemarkung Frauenberg mit einer Fläche von insgesamt 0,0471 ha umgegliedert.

(2) Das Umgliederungsgebiet ist im Veränderungsnachweis Nr. 569, Gemarkung Frauenberg, des Vermessungsamts Freyung ausgewiesen. Der Veränderungsnachweis liegt bei dem genannten Vermessungsamt auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Landshut, 6. Mai 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Tiefenbach und der Stadt Passau über die Übernahme der Wasserversorgung der Gemeinde Tiefenbach

Bekanntmachung vom 6. Mai 2004, Nr. 230-1443.101-11

Die Gemeinde Tiefenbach und die Stadt Passau haben am 29.03.2004 eine Zweckvereinbarung über die Übernahme der Wasserversorgung der Gemeinde Tiefenbach abgeschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 30.04.2004, Nr. 230-1443.101-11 aufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung und die Zweckvereinbarung werden gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 6. Mai 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

I.

Genehmigung

Die Zweckvereinbarung vom 29.03.2004, die der Gemeinderat Tiefenbach am 12.02.2004 und der Stadtrat Passau am 22.03.2004 beschlossen haben, wird gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG, Art. 50 Abs. 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II.

Die Stadt Passau,
gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister

und

die Gemeinde Tiefenbach
gesetzlich vertreten durch den 1. Bürgermeister

schließen gem. Art. 7 ff. des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit (KommZG)
vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-I)
folgende

Zweckvereinbarung

über die Wasserversorgung der
Gemeinde Tiefenbach.

§ 1**Übertragung der Aufgabe**

1. Die Stadt Passau versorgt auf Grund der Zweckvereinbarung vom 04.09.1992 / 11.09.1992 bereits die Gemeindeteile Irring, Niedernhart, Gerlesberg, Vollerding, Buch, Kronreut, Gablöd, Streicherberg, Lengfelden, Weberreut und Brandsdorf der Gemeinde Tiefenbach mit Wasser. Die Gemeinde Tiefenbach überträgt der Stadt Passau ab dem 01.05.2004 die Aufgabe, auch das restliche Gebiet der Gemeinde Tiefenbach mit Wasser zu versorgen und das für öffentliche Zwecke benötigte Wasser bereitzustellen. Die oben genannte Zweckvereinbarung bleibt davon unberührt.
2. Die Stadt Passau verpflichtet sich, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen, wobei sie sich der Stadtwerke Passau GmbH bedient.
3. Art und Umfang der Wasserversorgung ergeben sich aus den kommunalrechtlichen Bestimmungen und der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

§ 2**Übertragung der Befugnisse**

1. Die Gemeinde Tiefenbach überträgt der Stadt Passau die Befugnis, die Benutzung ihrer Wasserversorgungsanlagen durch – auch für die Gemeinde

Tiefenbach geltende – Satzungen und Verordnungen zu regeln und alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.

2. Soweit zur Erfüllung der übernommenen Aufgabe erforderlich, ist die Stadt Passau berechtigt, die der Gemeinde Tiefenbach gehörenden Wege und Straßen unentgeltlich in Anspruch zu nehmen, um öffentliche Versorgungsleitungen zu unterhalten bzw. neu zu verlegen. Die Durchführung der Arbeiten ist der Gemeinde Tiefenbach anzuzeigen.

§ 3**Erstreckung bestehender Satzungen und Verordnungen**

1. Die Allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil I, mit den derzeit im Gebiet der Stadt Passau geltenden Anlagen 1 und 2 (Wasserpreis, Hausanschlusskosten, zu leistender Baukostenzuschuss) finden ab dem 01.05.2004 auch auf das Gebiet der Gemeinde Tiefenbach Anwendung.
2. Abweichend davon werden die derzeit gültigen Verbrauchsgebühren nach der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Tiefenbach vom 27.10.1995, zuletzt geändert am 19.12.2001 übernommen und bleiben bis zum 30.04.2009 unverändert bestehen. Nach diesen fünf Jahren ist eine Anhebung der Wassergebühr (Entgelt) nur in dem Ausmaß möglich, wie sie ab diesem Zeitpunkt auch im Stadtgebiet Passau vorgenommen wird (in Centbeträgen). Die Erhebung einer Grund-, Wasserzähler- oder ähnlichen verbrauchsunabhängigen Gebühr (Entgelt) wird auf Dauer ausgeschlossen.
3. Soweit diese Vereinbarung oder der Kaufvertrag keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung. Ausdrücklich wird aber auf den Kaufvertrag zwischen Gemeinde Tiefenbach und Stadtwerke Passau GmbH zur Übernahme der Wasserversorgung verwiesen.

§ 4**Ablösung und Übernahme des Versorgungsnetzes**

1. Über die Ablösung und die Rückübertragung der gemeindlichen Wasserleitungen wird ein zivilrechtlicher Vertrag zwischen der Stadtwerke Passau GmbH und der Gemeinde Tiefenbach geschlossen.
2. Die Stadt Passau stellt sicher, dass für die Grundstücke (Anschlussnehmer), die bereits hinsichtlich der Wasserversorgung beitragsrechtlich veranlagt sind und an die Gemeinde Tiefenbach einen Herstellungsbeitrag bezahlt haben, keine neuen Beiträge, Ergänzungsbeiträge oder Baukostenzuschüsse zu entrichten sind. Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderungen wesentlich erhöht (§ 9 Abs. 4 AVBWasserV). Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag an die Gemeinde Tiefenbach entrichtet wurde, bebaut, so ist dieser Beitrag bei der Berechnung des Baukostenzuschusses gem. den einschlägigen Bestimmungen anzurechnen.

§ 5
Aufsichtliche Genehmigung

1. Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
2. Aufsichtsbehörden sind die Regierung von Niederbayern (für die Stadt Passau) und das Landratsamt Passau (für die Gemeinde Tiefenbach).

§ 6
Geltungsdauer; Kündigung

1. Die Zweckvereinbarung gilt auf die Dauer von 20 Jahren. Sie gilt jeweils 5 Jahre fort, wenn sie nicht 2 Jahre vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
2. Das Recht einer Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt mit dem 1. Mai 2004 in Kraft.

Passau, 29. März 2004
STADT PASSAU

Albert Zankl
Oberbürgermeister

GEMEINDE TIEFENBACH

Alfred Schwarzmaier
1. Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Rettungszweckverbandes Landshut für das
Haushaltsjahr 2004**

I.

Die Verbandsversammlung hat aufgrund der §§ 16 – 18 der Verbandssatzung vom 11.11.1976, Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	3.560,00 €
in den Ausgaben auf	3.560,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	1.000,00 €
in den Ausgaben auf	1.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

(1) Die Höhe des umzulegenden Bedarfs wird im Haushaltsjahr 2004 auf 2.458,20 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Umlage wird gemäß § 17 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsglieder zueinander bemessen und beträgt je 100 Einwohner 0,60 €.

(3) Grundlage für die Berechnung der Umlage sind die bevölkerungsstatistischen Daten – also die fortgeschriebene Wohnbevölkerung des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres, das ist der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelte Bevölkerungsstand am 31.12.2002.

(4) Die Umlage beträgt daher:

	Einwohner	
Stadt Landshut	60.075	360,00 €
Landkreis Dingolfing-Landau	91.907	551,40 €
Landkreis Kelheim	112.051	672,00 €
Landkreis Landshut	145.892	874,80 €

§ 3

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 4

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan 2004 liegt vom 24.05.2004 bis zum 01.06.2004 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Landshut, Zimmer 50 oder 51, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 28. April 2004
RETTUNGSZWECKVERBAND
LANDSHUT

Dr. Faltermeier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG -, BayRS 2230-1-1-K; Bildung von Fachsprengeln für den Ausbildungsberuf „Zimmerer“;

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 21. April 2004, Nr. 540-5204-702

Die Regierung von Niederbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende

Bekanntmachung:

1. Im Benehmen mit den beteiligten Schulaufwandsträgern und den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung werden ab dem Schuljahr 2004/05 für den Ausbildungsberuf „Zimmerer“ folgende Fachsprengel gebildet:

a) Berufsgrundschuljahr

Schule	Sprengelgebiet
Staatl. Berufsschule I Landshut	- Stadt Landshut - Landkreis Dingolfing-Landau ohne die Märkte Eichendorf, Reisbach und Simbach bei Landau - Landkreis Kelheim - Landkreis Landshut
Staatl. Berufsschule Pfarrkirchen	- Landkreis Rottal-Inn - aus dem Landkreis Dingolfing-Landau die Märkte Eichendorf, Reisbach und Simbach bei Landau
Staatl. Berufsschule Regen	- Landkreis Deggendorf - Landkreis Regen

b) Fachstufe (Jahrgangsstufen 11 und 12)

Schule	Sprengelgebiet
Staatl. Berufsschule I Landshut	- Stadt Landshut - Stadt Straubing - Landkreis Dingolfing-Landau ohne die Märkte Eichendorf, Reisbach und Simbach bei Landau

Schule	Sprengelgebiet
Staatl. Berufsschule I Landshut	- Landkreis Kelheim - Landkreis Landshut - Landkreis Straubing-Bogen
Staatl. Berufsschule Pfarrkirchen	- Landkreis Passau südlich der Donau ohne Stadt Vilshofen - Landkreis Rottal-Inn - aus dem Landkreis Dingolfing-Landau die Märkte Eichendorf, Reisbach und Simbach bei Landau
Staatl. Berufsschule Waldkirchen	- Stadt Passau - Landkreis Deggendorf - Landkreis Freyung-Grafenau - Landkreis Passau nördlich der Donau einschl. Stadt Vilshofen - Landkreis Regen

2. Die Fachsprengelregelung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte. Gastschulverhältnisse bleiben unberührt.
3. Die Bekanntmachungen der Regierung von Niederbayern über die Bildung von Fachsprengeln an der Staatl. Berufsschule Regen vom 04.11.1982 (Amtl. Schulanzeiger 1/1983 S. 33) und an der Staatl. Berufsschule Pfarrkirchen vom 31.08.1984 (Amtl. Schulanzeiger 10/1984 S. 271) werden aufgehoben.
4. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

Landshut, 21. April 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil – Buchbesprechung

Büchs / Walter / Schüller

Baurecht in Bayern Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO - Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

Ergänzbare Sammlung

95. Lieferung, 128 Seiten. Rechtsstand 15. Januar 2004.
Preis 39,90 €
Grundwerk (Verlags-Nr. 6013.00) 1 947 Seiten mit Spezialordner und Trennblattsatz. Preis 57,00 €
ISBN 3-556-60131-1.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Niederlassung
Kronach, Adolf-Kolping-Straße 10, 96317 Kronach.

Hartinger / Rothbrust

Dienstrecht in Bayern II Arbeitsrecht / Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter

91. Lieferung, 144 Seiten. Rechtsstand 1. Januar 2004.
Preis 29,00 €
Grundwerk (Verlags-Nr. 302.00) 1 585 Seiten mit Spezialordner und Trennblattsatz. Preis 166,00 €
ISBN 3-556-03020-9.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Niederlassung
Kronach, Adolf-Kolping-Straße 10, 96317 Kronach.